

Baden-Württemberg

GENERALSTAATSANWALTSCHAFT KARLSRUHE

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe • Stabelstraße 2 • 76133 Karlsruhe

Datum 25.04.2007

Name

Durchwahl 0721 926-2029 Aktenzeichen Zs 2277/06

(Bitte bei Antwort angeben)

Eheleute Andre und Sonja Peters Fürstenbergstraße 8 78467 Konstanz

Ermittlungsverfahren - 21 Js 12444/06 - der Staatsanwaltschaft Konstanz gegen Michael Ebert wegen Körperverletzung u.a.

Ihr Beschwerdeschreiben vom 17.12.2006 nebst Beschwerdebegründung vom 22.03.2007

Sehr geehrte Frau Peters, sehr geehrter Herr Peters,

Ihrer Beschwerde gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Konstanz vom 28.11.2006 gebe ich keine Folge. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich Bezug auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung, die durch Ihr Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden.

Ergänzend führe ich aus:

So sehr die durch Sie erlittenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die darüber hinaus von Ihnen geschilderten unangenehmen Erlebnisse mit dem Beschuldigten auch bedauerlich sind, haben die Ermittlungsbehörden den zu untersuchenden Sachverhalt nur im Hinblick auf die Erfüllung von Straftatbeständen zu prüfen. Dabei muss nicht der Beschuldigte seine Unschuld beweisen, sondern die Strafverfolgungsbehörden müssen den Beweis für strafbares Handeln führen. Insoweit lässt sich auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens weder in Bezug auf einen möglichen

Betrug noch eine Körperverletzung vorsätzliches Handeln nachweisen. Soweit es den Vorwurf des Betrugs betrifft, reicht allein die Differenz zwischen der im Mietvertrag angegebenen Wohnungsgrundfläche und der tatsächlichen Grundfläche für den Nachweis vorsätzlichen Handelns mit Schädigungs-/Bereicherungsabsicht nicht aus. Da der Mieter die Wohnungsgrundfläche selbst oder unter Mithilfe einer fachkundigen Person nachmessen kann, müsste der Beschuldigte damit rechnen, dass eine Täuschung über die Grundfläche, soweit Sie den beabsichtigt gewesen sein sollte, ohne Probleme aufgedeckt werden könnte. Allein dies spricht gegen ein strafrechtlich relevantes Handeln des Beschuldigten unter dem Gesichtspunkt des Betrugs.

Soweit es den Vorwurf der Körperverletzung anbelangt, lassen sich keine Umstände feststellen, die die Annahme rechtfertigten, der Beschuldigte habe eine Körperverletzung durch Vergiftung zu Ihrem Nachteil gewollt (wofür im Übrigen kein Motiv erkennbar wäre) oder eine solche zumindest billigend in Kauf genommen und sich damit abgefunden. In Betracht kommt insoweit allein fahrlässiges Handeln, weshalb auch nur der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung erfüllt sein kann. Aber auch hierfür muss nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte die von den verwendeten Holzschutzmitteln ausgehenden Gesundheitsgefahren gekannt hat oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte kennen können, und darüber hinaus, dass eine Gesundheitsschädigung der Mieter seiner Wohnung vorhersehbar und letztlich auch vermeidbar war. Ein solcher Nachweis scheitert aber bereits unter Zugrundelegung der sich widersprechenden Gutachten. Soweit der Beschuldigte die in den verwendeten Holzschutzmittel enthaltenen Stoffe, die gesundheitliche Schäden verursachen können, überhaupt gekannt haben sollte, würde ein fahrlässiges Handeln aber bereits dann ausscheiden, wenn diese Holzschutzmittel für die Verwendung in Innenräumen zum Zeitpunkt Ihrer Verwendung zugelassen waren. Aber auch dann, wenn es sich um Holzschutzmitteln handeln sollte, die für Innenräume nicht zugelassen waren, könnte der Nachweis, der Beschuldigte habe dies gewusst, dann nicht geführt werden, wenn die Arbeiten nicht von ihm selbst, sondern von einer Firma durchgeführt wurden und er über die verwendeten Holzschutzmittel keine Kenntnisse hatte. Mangels gegenteiliger Beweise muss jedenfalls zu Gunsten des Beschuldigten von letzterem ausgegangen werden. Dann aber war für den Beschuldigten - genauso wie für Sie - eine besondere Gefahrensituation, die von den verwendeten Holzschutzmitteln ausging, nicht zu erkennen. Aus dem Verhalten des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem von Ihnen in Auftrag gegebenen Gutachten lassen sich keine weitergehenden strafrechtlichen Rückschlüsse ziehen.

Rechtsmittelbelehrung:

0 15 3

Soweit Sie den Vorwurf einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erheben, durch die Sie unmittelbar in eigenen Rechten verletzt sind, steht Ihnen binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Anklageerhebung zu. Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die Beweismittel angeben und von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist beim Oberlandesgericht Karlsruhe, Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe, einzureichen und muss bei diesem innerhalb der oben genannten Frist eingegangen sein.

Soweit im Hinblick auf die Höhe des Mietpreises in Bezug auf die Quadratmeterfläche eine Ordnungswidrigkeit nach § 54 WiStG in Betracht kommen kann, beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren an die zuständige Ordnungsbehörde abzugeben.

Mit/freundlichen Grüßen

Brenk

Oberstaatsanwalt